

An die Schiedsrichterinnen und  
Schiedsrichter der St. Galler  
Schiedsordnung SGSO

St. Gallen, 8. April 2013 RSW/aru  
X0386867

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen

Sie haben sich freundlicherweise für eine Tätigkeit als Schiedsrichter im Rahmen der St. Galler Schiedsordnung SGSO zur Verfügung gestellt und stehen auf der vom Board erstellten Schiedsrichterliste. Nachdem seit unserem letzten Rundschreiben zwei Jahre verstrichen sind, möchten wir hiemit wieder einmal mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Über die Tätigkeit der SGSO orientieren die Jahresberichte 2011 und 2012, welche diesem Schreiben beiliegen.

Im vergangenen Kalenderjahr wurde das erste Schiedsverfahren abgewickelt. Gegenstand war ein Forderungsprozess aus einer Motorfahrzeugkaskoversicherung. Der Streitwert betrug CHF 26'900.-. Die Parteien, welche beide von Rechtsanwälten vertreten waren, welche ihrerseits auf der Schiedsrichterliste der SGSO sind, haben einen Schiedsvertrag für bestehende Streitigkeiten abgeschlossen. Sie haben einen Einzelschiedsrichter gewählt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Eröffnungsverfügung wurde am 14. Februar 2012 erlassen und der Schriftenwechsel begann mit der Einreichung der Klageschrift am 12. März 2012. Nach mehreren Fristerstreckungen im Einvernehmen der Parteianwälte wurde der Schriftenwechsel mit der Stellungnahme der Beklagten vom 4. Oktober 2012 zur nachträglichen Eingabe des Klägers abgeschlossen. Am 15. November 2012 wurde den Parteien das Dispositiv zugestellt und am 30. November 2012 der begründete Schiedsspruch, da der Beklagte nicht auf die Begründung verzichtete. Die Parteivertreter haben die Fragebogen zum Schiedsverfahren ausgefüllt und das Verfahren als solches als positiv bewertet.

Wir möchten Sie ermuntern, auch in Ihrem Einflussbereich die Gelegenheiten zu nutzen, um auf die SGSO und ihre besonderen Qualitäten hinzuweisen. Anwälte, die selbst auf der Schiedsrichterliste SGSO stehen, sollen sich auch nicht scheuen, bei geeigneten Streitigkeiten deren Beurteilung durch ein Schiedsgericht nach der SGSO vorzuschlagen. Dass ein Parteivertreter selbst auf der SGSO-Schiedsrichterliste steht, sollte für die weiteren Beteiligten, wie das vorstehende Beispiel zeigt, kein Hinderungsgrund sein, die Beurteilung einer Streitsache einem Schiedsgericht nach der SGSO zu

übertragen und dafür qualifizierte unabhängige Fachleute aus dieser Liste als Schiedsrichter einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
St. Galler Schiedsordnung SGSO

Für das Board



Dr. Rudolf Schwager

**Beilagen**

Jahresberichte 2011 und 2012